

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsren Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinsten
Zeile 10 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr. 144.

Dienstag, den 7. Dezember

1897.

Wahl eines städtischen Abgeordneten zur Bezirks- versammlung betr.

An Stelle des verstorbenen Herrn Oberamtsrichters Richard Müller ist
Herr Seminaroberlehrer Hermann Möckel in Schneeberg
zum Abgeordneten der Stadt Schneeberg zur Bezirks-Versammlung gewählt worden.
Schwarzenberg, am 1. Dezember 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Ahr. v. Wirsing.

Gleichzeitig wird betont, daß die Maschinengehilfen (Ausländer bez. Fädelinnen), auch wenn sie vom Sticker bestellt sind und von demselben den Lohn ausgezahlt erhalten, als Arbeitnehmer desjenigen anzusehen sind, in dessen Lohn und Brod der Sticker steht.

In nächster Zeit werden Revisionen in dieser Beziehung angeordnet.
Zwiderhandlungen werden nach § 82 des Krankenversicherungs-Gesetzes, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

Eibenstock, den 29. November 1897.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Gründel.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung des Stadtraths gibt der unterzeichnete Vorstand bekannt, daß die wöchentlichen Beiträge

- 1) für erwachsene männliche Kassenmitglieder
über 16 Jahre, ausschließlich der Lehrlinge zur Kranken-Versicherung 30 Pf., zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung 24 Pf.,
- 2) für erwachsene weibliche Kassenmitglieder
über 16 Jahre zur Kranken-Versicherung 15 Pf., zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung 14 Pf.,
- 3) für männliche Kassenmitglieder
unter 16 Jahren und für Lehrlinge, sowie
- 4) für weibliche Kassenmitglieder
unter 16 Jahren zur Kranken-Versicherung je 12 Pf. betragen und die Arbeitgeber nur berechtigt sind, den Arbeitnehmern
zu 1) 20 Pf. Krankenkassen- und 12 Pf. Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Beiträge, zusammen 32 Pf.,
zu 2) 10 Pf. Krankenkassen- und 7 Pf. Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Beiträge, zusammen 17 Pf. und
zu 3) u. 4) je 8 Pf. Krankenkassen-Beiträge zu füllen.

Eibenstock, am 2. Dezember 1897.

Der Vorstand der Ortskassenstelle für Textilindustrie.
Hertel, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber ein Drittel der Krankenkassen-
beiträge und die Hälfte der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge zu tragen
hat und nur den Rest den Arbeitern abziehen darf.

Die Vorgänge in Prag.

Die Regel, welche das neue Ministerium Gautsch als ersten Regierungsschritt hat anordnen müssen, die Verhängung des Standrechts über Prag und mehrere umliegende Gerichtsbezirke, bildet den traurigen Epilog zu dem am vorletzten Sonntag beendeten Wirken des Kabinetts Badeni. Die Ereignisse, welche diese Wendung hervorgerufen haben, stellen sich als rohester, schlimmster Ausbruch der nationalen und sozialen Leidenschaften dar, welch während der Geschäftsführung Badenis reiche Nahrung gefunden haben. Zwei Jahre lang hat sich das Tschechenthum in den Gedanken eingelebt, daß die Zeit der "deutschen Vorherrschaft" in Österreich unvermeidlich vorüber sei und nun kommt der Rücktritt des polnischen Staatsmannes, den die Tschechen als den allerhärtesten Schlag empfinden, den ihr Volk seit dem Scheitern des föderalistischen Anschlags des Grafen Hohenwart im Jahre 1871 getroffen hat. Diese Enttäuschung und Erbitterung ist eine so große und nimmer, entsprechend dem Kulturstandpunkte des Volkes so höchstartige Formen an, daß die böhmische Landeshauptstadt zum Schauplatz der wildesten, dem Beginn eines Bürgerkrieges ähnlichen Szenen wird. Der Hass, die Verbündetwut, der Blutdurst der Tschechen richtet sich natürlich gegen die Urheber des neuesten politischen Scenenwechsels in Österreich. Als die eigentlich und einzigen Schuldigen an dem Zusammenbruch der Badenischen Ära erscheinen die Deutschen, deren "tschechenseitlicher Fanatismus" sich im Abgeordnetenhaus und auf den Straßen der Kaiserhauptstadt als entscheidender Faktor der inneren Politik zur Geltung zu bringen gesucht habe. Dazu kommt ein gefährlicher Aufruhr, den das Prager Hauptorten der Jungtschechen am Dienstag behufs "Organisation" des nationalen Widerstandes gegen die Nach-Badenische Ära veröffentlicht hat, wie denn überhaupt die Aufreizung des tschechischen Prag nicht erst seit vorgestern und nicht ohne Methode betrieben worden ist. Um das Maß voll zu machen, treffen noch, wie auf Bestellung, aus Saaz und Aussig Berichte über deutsche Demonstrationen ein, die von den "Narodni Listy" zu hoher Freude, an dem unbeschreiblichen Tschechenvolle verübten Missgräben aufgebaut werden. Diese Geschehnisse verlangen eine sofortige Sühne durch das in seiner nationalen Empfindung schwer verletzte "goldene Prag", und so werden die "Greuel" in Saaz und der demonstrative Zug, den die deutschen Studenten am Montag zur Feier des Sieges über Böhmen in den Prager Straßen veranstaltet, der äußere Anlaß zu der "nationalen Schilderhebung" der tschechischen Bevölkerung Prags, die volle drei Tage gebauert hat und schließlich in eine systematische Plünderei und Verwüstung der deutschen Häuser und Geschäfte ausgeartet ist.

Die Wiener Unruhen am vorletzten Sonntag sind bloß, wenn auch im großen Maßstabe veranlaßte Demonstrationen gewesen, die dem Unwillen der Bevölkerung über die Zustände im Abgeordnetenhaus entsprachen; in Prag hat es dagegen einen Aufmarsch gegeben, der sich als ein neuheftlicher Hordensturm gegen die Deutschen darstellt. Diese Bewegung mit starfer Hand einzudämmen, hat die Regierung zunächst etwas gesagt, nunmehr ist aber das Rothwende gekehrt, und es steht zu hoffen, daß infolge der energischen Wahrung der Staatsautorität die Brandfackeln der Tschechen rasch erloschen werden.

Die vom Statthalter erlassene Kundmachung, welche für Prag das Standrecht proklamiert, hat folgenden Wortlaut: Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem f. i. Justizministerium auf Grund des § 430 der Strafprozeßordnung die Verhängung des Standrechtes über Prag sowie die Gerichtsbezirke Carolinenthal, Königliche Weinberge, Biskow und Smichow beigelegt des im § 85 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshaftes Beschädigung fremden Eigentums verfügt. Dies wird mit dem Bemerkung kundgemacht, daß sich Seidermann von allen Beschädigungen fremden Eigentums, allen Aufreizungen und aller Theilnahme daran zu enthalten und sich abzuhalten, gegen welche das Standrecht verhängt wird. Das Standrecht erstrebt sich auf das betreffende Verbrechen, die Mitschuld und jede strafbare Beteiligung an demselben. Der Gerichtshof erster Instanz erkennt als Standgericht in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorst führt. Sobald das Standgericht angeordnet ist, ist denselben die nötige Militär-Assistenz beizustellen. Die Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß am Sitz des Standgerichtes der Schriftsteller und dessen Gehilfen gegenwärtig seien, und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls dieselbe verhängt werden sollte, kein Hinderniß entgegestehe.

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche auf der That ergriffen worden sind oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwartet löst, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Das Standgericht ist auch zur Aburtheilung der ihm eingesetzten Militärpersonen zuständig.

Das ganze Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist vom Anfang bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte und so viel als möglich ohne Unterbrechung zu pflegen. Die längste Dauer des Verfahrens wird auf drei Tage festgesetzt. Erkennt das Standgericht den Beschuldigten einstimmig für schuldig, so hat es zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen. Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Straftätern das zur Herstellung der Ruhe nötige abschreckende Beispiel gegeben ist,

abend wurden 67 Personen dem Strafgerichte vorgeführt. Wie nunmehr festgestellt wurde, sind in den letzten Tagen in 800 Häusern Fensterläden zertrümmert und 44 Geschäftsläden geplündert worden.

Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Standrechts in Österreich entnehmen wir der "N. Fr. Pr." folgende Einzelheiten: Die Verhängung des Standrechts ist eine durch die Strafprozeß-Ordnung der Regierung ertheilte außerordentliche Vollmacht. Das Standrecht kann in erster Linie gegen das Verbrechen des Aufruhrs verhängt werden. Außerdem kann nach § 430 St.-P.-O. das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Nord, Raum, Brandenburg oder das im § 85 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit in besonders gefährdrohender Weise um sich greifen.

Über die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens und das Verfahren selbst enthält die Strafprozeßordnung die folgenden Bestimmungen: Die Verhängung des Standrechtes ist bei Trommelschlag oder Trompetensalve zu verkünden, überdies durch Anschläge und durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die Bekanntmachung hat die Androhung der Todesstrafe auf die Begehung der Verbrechen zu enthalten, gegen welche das Standrecht verhängt wird. Das Standrecht erstrebt sich auf das betreffende Verbrechen, die Mitschuld und jede strafbare Beteiligung an demselben. Der Gerichtshof erster Instanz erkennt als Standgericht in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorst führt. Sobald das Standgericht angeordnet ist, ist denselben die nötige Militär-Assistenz beizustellen. Die Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß am Sitz des Standgerichtes der Schriftsteller und dessen Gehilfen gegenwärtig seien, und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls dieselbe verhängt werden sollte, kein Hinderniß entgegestehe.

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche auf der That ergriffen worden sind oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwartet löst, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Das Standgericht ist auch zur Aburtheilung der ihm eingesetzten Militärpersonen zuständig.

Das ganze Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist vom Anfang bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte und so viel als möglich ohne Unterbrechung zu pflegen. Die längste Dauer des Verfahrens wird auf drei Tage festgesetzt. Erkennt das Standgericht den Beschuldigten einstimmig für schuldig, so hat es zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen. Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Straftätern das zur Herstellung der Ruhe nötige abschreckende Beispiel gegeben ist,